

hat. Die Überprüfung der Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission desjenigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, die die frühere Zulassung erteilt hat.

§5

(1) Über die Überprüfung bestehender Zulassungen gemäß § 4 entscheiden die Zulassungskommissionen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Der Zulassungskommission eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung gehören an:

- a) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht als Vorsitzender,
- b) zwei weitere Mitarbeiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung,
- c) je ein Vertreter des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz des FDGB, des Bundes Deutscher Architekten und der Kammer der Technik,
- d) vom Vorsitzenden hinzugezogene Spezialisten;

(2) Die Zulassungskommissionen können den zu überprüfenden Bausachverständigen zu einer Prüfung einladen, die den eindeutigen Nachweis der Eignung des Bewerbers ergeben muß.

§6

Bausachverständige müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihrer Person nach für ihre Funktion geeignet sein und eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulausbildung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) nachweisen.

§7

Zur Bearbeitung des Überprüfungsantrages sind auf Verlangen der Zulassungskommission beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von Diplomen und Zeugnissen, ein Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen. Zur Ausstellung des neuen Sachverständigenausweises sind zwei Paßbilder erforderlich und die Nummer des Deutschen Personalausweises anzugeben.

§8

Wiederzugelassene Bausachverständige erhalten eine Zulassungsurkunde, einen Lichtbildausweis und einen Rundstempel, die Eigentum der zulassenden zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bleiben. Der Rundstempel darf nur für Beurteilungen, die der Sachverständige abgibt, verwendet werden.

§9

- (1) Zulassungen als Bausachverständige erlöschen
- a) mit dem Tode des Zugelassenen,
 - b) wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt.
- (2) Die Zulassung kann durch die Zulassungskommission entzogen werden,
- a) wenn der Zugelassene keine Gewähr für politisch und fachlich richtige Sachverständigentätigkeit bietet,
 - b) wenn der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde oder sich einen schweren Verstoß gegen die Berufspflichten zuschulden kommen ließ, so daß seine Eignung oder Zuverlässigkeit für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit in Frage gestellt ist.

§10

Bausachverständige sind verpflichtet, Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse zehn Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auszuhändigen. Sie sind ferner

verpflichtet, jede Änderung ihrer Wohnadresse oder ihres Beschäftigungsverhältnisses dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung mitzuteilen,

§11

Bausachverständige werden nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) mit den dazu erlassenen Anordnungen bezahlt;

§12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Beschluß

über die Zahlung von Weihnachtsgewehndungen für das Jahr 1958.

Vom 13. November 1958

Zur Zahlung von Weihnachtsgewehndungen für das Jahr 1958 beschließt der Ministerrat folgende Grundsätze:

1. Für die Beschäftigten der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen ist eine Weihnachtsgewehndung zu zahlen.
2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den privaten Betrieben werden Weihnachtsgewehndungen in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.
3. Die Weihnachtsgewehndung ist an alle Arbeiter und Angestellten zu zahlen, die einen monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500,— DM beziehen.
4. Die Höhe der Weihnachtsgewehndungen beträgt:

a) für Verheiratete	35,— DM
b) für Ledige.....	25,— DM
c) für Lehrlinge.....	10,— DM.

 Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgewehndungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder) können von den Betrieben im Rahmen der festgelegten Mittel zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Betriebsleitungen entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.
5. Die Zahlung der Weihnachtsgewehndungen erfolgt in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1958.
6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgewehndungen entsprechend zu verfahren.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.

Berlin, den 13. November 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Komitees für Arbeit
und Löhne

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Heinicke